

Nr. 5813.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Besitzer:

Willy S e h ü l l e r -Berlin,

Heinz T o v o t e - Berlin,

Dr. Paul L a d e w i g- Sennewitzmühle,

Friedrich W i l h e l m s e n-Kiel.

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Zwischen Nacht und Morgen „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :
Oberregierungsrat Dr. S a u e r ,
2. für die Biograph-Film Gesellschaft:
Dr. S e h u m a n n.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom
26. November 1932 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf Antrag der Badischen Regierung wird die
durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
1. Juni 1931-Nr. 29134 - ausgesprochene Zulassung
folgender Bildfolgen widerrufen :

In Akt III nach Titel 3 ff : die nach lauten
Hilfeschrei einsetzende Prügelszene zwischen
der Dirne und dem Zuhälter : ein Mann wirft ein
Mädchen

Mädchen auf den Bürgersteig, reisst sie an den Haaren in die Höhe und schlägt auf sie ein, (gezeigt werden darf, wie ein Schutzmann erscheint und der Scene ein Ende macht)

Länge : 10.60 m

In Akt VI nach Titel 72 : die Entkleidungsscene in Mahaufnahme soweit der Pelz an den Beinen herniedergleitet und die Hemdhose sichtbar wird.

Länge : 1.25 m.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

Der Bildstreifen, hinsichtlich dessen die Badische Regierung den Widerruf der Zulassung einer Bildfolge im III. Akt beantragt hat, zeigt die Tragödie der alternden Dirne, der die junge und schöne Kollegin den Mann abspenstig macht, den sie liebt. Er spielt ausschliesslich im Geschehensgebiet des Dirnenlebens, von dem er eine krasse, daher in keiner Weise anreizende Schilderung gibt. Wegen des Milieus allein darf einem Bildstreifen die Zulassung nicht versagt werden (Urteile der Oberprüfstelle vom 14. November und 5. Dezember 1925, 1. April 1931 und 5. März 1932- Nr. 791, 780, 1975 und 4492-), sofern nicht durch seine Darstellung einer der absoluten Verbotstatbestände des Lichtspielgesetzes erfüllt wird.

Das ist, worin die Oberprüfstelle sich dem Antrag der Badischen Regierung in vollem Umfang angeschlossen hat, bei der im Urteilstenor beschriebenen Bildfolge des

III. Aktes der Fall. Wenn es auch dem Dirnenleben eigen -
tümlich ist, dass die Dirne von ihrem Zuhälter geschlagen
wird und seine Misshandlungen nicht als Kränkungen em -
pfindet, so geht die vorliegende Darstellung durch die
Rohheit, mit der der Zuhälter die Frau an den Haaren
reisst und auf das Pflaster schleudert, während er auf
sie einschlägt, über das Mass des Zulässigen hinaus. Bei
der Krassheit der Darstellung ist von der Bildfolge in
dem verbotenen Umfang eine abstumpfende und damit ver -
rohende Wirkung zu erwarten. Diese Wirkung wird durch das
laute Hilfeschrei der Geschlagenen verstärkt.

Insoweit ist die Oberprüfstelle dem Widerrufsantrag
gefolgt. Eine entsittlichende Wirkung geht nach Auffas -
sung der Oberprüfstelle von der gleichfalls verbotenen
Bildfolge am Schluss des VI. Aktes aus, weil sie im Rah -
men der dargestellten Verführungsscene sexuell anrei -
zend wirkt. Mit diesem Verbot ist die Oberprüfstelle
über den gestellten Widerrufsantrag hinausgegangen.
Beide Verbote rechtfertigen sich aus §§ 1 Abs. 2, Satz
2, 3 Abs. 2, 5, 9, 12, 13, 16 des Lichtspielgesetzes und
5 der Gebührenordnung dazu.

Beglaubigt:



J. J. J.

Regierungsobersinspektor.

Reger